

OLG München

Art. 115 BayStVollzG

(Beschwerde des Gefangenen)

1. Eine Verweisung des Beschwerdeführers zur Antragstellung (zunächst) an die Gefangenenmitverantwortung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. Juli 2014 - 5 Ws 47/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaf in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech. Das Strafende ist für den 18. Mai 2016 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2014 beantragte der Antragsteller im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, seinen Antrag, verschiedene Artikel in das Warensortiment des Bestelleinkaufs aufzunehmen, zu bearbeiten und ihn zum Stellen des Antrags nicht an die Gefangenenmitverantwortung zu verweisen.

Die Justizvollzugsanstalt äußerte sich zu diesem Antrag am 7. März 2014 und beantragte, diesen kostenfällig als unzulässig zu verwerfen. Der Antrag des Beschwerdeführers sei weder abgelehnt noch nicht bearbeitet worden, vielmehr sei er lediglich an die „zuständige“ Gefangenenmitverantwortung verwiesen worden. Es fehle damit an einem ablehnenden Bescheid, einer Maßnahme nach §§ 109 ff. StVollzG oder einer Untätigkeit der Justizvollzugsanstalt. Hierauf hat der Antragsteller am 23. März 2014 erwidert.

Die Strafvollstreckungskammer wies mit Beschluss vom 17. Mai 2014 den

Antrag vom 2. Februar 2014 kostenfällig als unzulässig zurück. Sie schloss sich zur Begründung der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 7. März 2014 an. Der Streitwert für das Verfahren wurde auf 300,- EUR festgesetzt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller am 22. Mai 2014 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2014 - ohne Eingangsstempel, bei Gericht spätestens am 2. Juni 2014 eingegangen - hat der Antragsteller gegen die beschlussgegenständliche Kostenentscheidung „sofortige Beschwerde“ und zugleich Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 17. Mai 2014 eingelegt.

Zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Augsburg vom 11. Juni 2014 hat der Antragsteller die Rechtsbeschwerde begründet. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft in München hat mit Vorlageschreiben vom 3. Juli 2014 die Auffassung vertreten, die Rechtsbeschwerde sei unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorlägen. Das Vorlageschreiben ist am gleichen Tag zur Zustellung an den Antragsteller gegeben worden.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG) und hat mit der Sachrüge Erfolg.

1) Gemäß Art. 115 Abs. 1 BayStVollzG, § 108 Abs. 1 StVollzG erhält der Gefangene Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, dem Gefangenen hierzu Gelegenheit zu geben (Callies/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 108 Rdn. 3).

a) Unzweifelhaft betrifft die Anregung, bestimmte Gegenstände in die Bestellliste für den Einkauf der Gefangenen aufzunehmen, den Antragsteller (auch) selbst. Dementsprechend regelt auch Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG, § 22 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, dass die Anstalt für ein Angebot sorgen soll, dass auf Wünsche und Anregungen der Gefangenen Rücksicht nimmt. Der Beschwerdeführer hat daher einen Rechtsanspruch aus Art. § 115 Abs. 1 BayStVollzG, sich mit seinem Antrag direkt an den Anstaltsleiter zu wenden.

b) Eine Verweisung des Beschwerdeführers zur Antragstellung (zunächst) an die Gefangenenmitverantwortung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

(1) Sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 87 BayStVollzG, § 81 StVollzG, wie die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht annimmt. Abs. 1 der jeweiligen Vorschriften statuiert den Grundsatz der Selbstverantwortung, womit der Auftrag an die Vollzugsbediensteten gemeint ist, die Selbstverantwortung der Gefangenen für die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt, zu wecken (Arloth a.a.O. § 81 Rdn. 4). Zur Frage, bei wem der Strafgefangene Anregungen, Wünsche und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten anbringen kann, treffen die Vorschriften keine Regelung.

(2) Die Möglichkeit, den Beschwerdeführer zur Antragstellung an die Gefangenenmitverantwortung zu verweisen, ergibt sich jedoch auch nicht aus Art. 116 BayStVollzG, § 160 StVollzG. Danach soll den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen (Gefangenenmitverantwortung). Dass Vertreter der Gefangenen vor hierzu geeigneten Entscheidungen von der Anstaltsleitung zu ihren Vorstellungen gehört werden, beeinflusst jedoch die Stellung des Einzelnen Gefangenen in Bezug auf sein Recht zur Antragstellung

gegenüber dem Anstaltsleiter aus Art. 115 BayStVollzG, § 108 StVollzG nicht.

2) Vielmehr hat der Anstaltsleiter Anregungen, Wünsche oder Beschwerden eines Gefangenen in Angelegenheiten, die ihn betreffen, zunächst entsprechend der gesetzlichen Regelung entgegen zu nehmen und letztlich auch abschließend zu verbescheiden, denn § 108 Abs. 1 StVollzG begründet einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen, der das Recht auf abschließende Bescheidung einschließt (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Januar 2013, Az: 2 Ws 226/12, zitiert über juris, Rdn. 6 m.w.N.). Soweit das Anliegen eines Gefangenen nicht nur ihn, sondern auch weitere Gefangene betrifft, hat der Anstaltsleiter vor einer abschließenden Entscheidung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gegebenenfalls auch die Gefangenenmitverantwortung zu hören. Es liegt jedoch allein in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich nach Entgegennahme einer entsprechenden Anregung bzw. eines Antrags des Gefangenen derartige Schritte auf dem Weg zur endgültigen Entscheidung einzuleiten und z.B. die Gefangenenmitverantwortung zum Antrag des Beschwerdeführers zu hören.

3) Indem der Antragsteller darauf verwiesen wurde, seinen Antrag zunächst bei der Gefangenenmitverantwortung zu stellen, wurden die Entgegennahme seines Antrags und damit letztlich auch die Bearbeitung durch den Anstaltsleiter zumindest stillschweigend abgelehnt.

a) Wird die Beantwortung eines Anliegens ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, kann ein Vornahmeantrag nach §§ 109 Abs. 1 Satz 2, 113, 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG gestellt werden (OLG Sachsen-Anhalt a.a.O.). Entsprechendes gilt wenn bereits die Entgegennahme des Antrags in Verkennung der gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeit verweigert wird. Das hat das Landgericht verkannt.

Da unstreitig ist, dass die Justizvollzugsanstalt die Entgegennahme des Antrags vom 2. Februar 2014 durch den Hinweis, ihn bei der Gefangenenmitverantwortung zu stellen, verweigert hat, kann der Senat in der Sache selbst entscheiden und die Antragsgegnerin zur Entgegennahme und abschließenden Verbescheidung verpflichten, § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG.

b) Dass die in § 108 StVollzG genannten Rechte dem Verbot missbräuchlicher Ausübung unterliegen (vgl. dazu Arloth, a. a. O., § 108 Rdn. 1 m. w. N.) steht nicht entgegen, da es für einen Rechtsmissbrauch an Anhaltspunkten fehlt.